

**Mitteilung des Senats vom 18. Juli 2020****Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen 2020  
Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie****Gesetz zur Einführung vorübergehender vergaberechtlicher  
Erleichterungen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung vorübergehender vergaberechtlicher Erleichterungen mit der Bitte um dringliche Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Zur Bekämpfung der sich aus der Coronapandemie ergebenden negativen wirtschaftlichen Folgen werden die Wirtschaftsunternehmen im Land Bremen Impulse durch öffentliche Investitionen erhalten. Die Erhöhung der Vergabewertgrenzen räumt den öffentlichen Auftraggebern im Land Bremen eine zusätzliche Möglichkeit ein, die Umsetzung der Maßnahmen und damit den Eintritt der konjunkturfördernden Wirkung zu beschleunigen. Bis zu den jeweils genannten Wertgrenzen können die öffentlichen Auftraggeber ohne gesonderte Einzelfallbegründung auf erleichterte und weniger formalisierte Vergabeverfahren zurückgreifen. Die Erhöhung der Wertgrenzen trägt damit zu einer kontinuierlichen Auftragslage für die Wirtschaftsunternehmen bei.

Mit dem nachstehenden Gesetz werden, entsprechend der Regelungen des Bundes, Regelungen getroffen, die bis zum Erreichen bestimmter im Gesetz festgelegter Wertgrenzen eine Auftragsvergabe in vereinfachten Verfahren vorsehen. Auf diese Weise wird für den Geltungszeitraum der bremischen und der Regelungen des Bundes eine einheitliche konjunkturfördernde Auftragsvergabe hergestellt.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf werden die Verfahrensvorschriften des bestehenden bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes für die Zeit bis zum 31. Dezember 2021 teilweise gelockert, wobei jedoch Vorgaben zur Aufrechterhaltung eines gewissen Standards an Wettbewerb und Transparenz gemacht werden.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit wird sich in ihrer Sitzung am 2. September 2020 mit der Vorlage befassen.

Gesetz zur Einführung vorübergehender vergaberechtlicher Erleichterungen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen (InvErlG)

## § 1

Zweck; Anwendungsvorrang

Dieses Gesetz dient der Verbesserung der konjunkturellen Lage nach Auftreten der SARS-Covid-19-Pandemie, indem es eine zügige und kontinuierliche

Beauftragung von Wirtschaftsunternehmen durch eine formell erleichterte Vergabe öffentlicher Aufträge ermöglicht. Den erhöhten Wertgrenzen entgegenstehende vergaberechtliche Bestimmungen auf landesgesetzlicher Ebene finden für die Geltungsdauer dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn von der Möglichkeit eines erleichterten Verfahrens nach § 2 Gebrauch gemacht wird.

## § 2

### Erleichterte Verfahren

(1) Landesrechtliche Bestimmungen, welche die Beachtung der Unterschwellenvergabeordnung oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anordnen, werden mit der Maßgabe angewendet, dass öffentliche Auftraggeber ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes öffentliche Aufträge

über Bauleistungen

a) mit einem Auftragswert von bis zu 1 000 000 Euro ohne Umsatzsteuer im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb,

b) mit einem Auftragswert von bis zu 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer im Wege der freihändigen Vergabe,

über Liefer- und Dienstleistungen, mit Ausnahme der freiberuflichen Leistungen,

a) mit einem Auftragswert bis zu 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb,

b) mit einem Auftragswert bis zu 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer im Wege eines Direktauftrages

vergeben dürfen, wenn die Vergabeverfahren während des Geltungszeitraumes dieses Gesetzes begonnen wurden. Bei der Vergabe von Bauaufträgen nach Satz 1 Nummer 1 sind die einschlägigen Verfahrensbestimmungen des Abschnitts 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anzuwenden. Bei der Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen nach Satz 1 Nummer 2 richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung. Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, wechseln.

(2) Ein öffentlicher Auftrag zur Beschaffung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen kann ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege eines Direktauftrags vergeben werden, wenn die Leistung besonders dringlich ist, da sie zur Eindämmung der Coronapandemie erforderlich ist und der EU-Schwellenwert nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterschritten wird.

(3) Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, den Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu eröffnen. Für die Auftragswertschätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Zuwendungsempfänger, die nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides das Tariftreue- und Vergabegesetz, die Unterschwellenvergabeordnung oder die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anzuwenden haben.

## § 3

### Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

## **Artikel 2**

Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Das Tariftreue- und Vergabegesetz vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 476 - 63 h-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Buchstabe b werden die Wörter „§ 3a Absatz 4 Nummer 1, 2 und 6“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 3 Nummer 1, 2 und 6“ ersetzt.
2. In § 19a wird die Angabe „31. Mai 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt und nach der Angabe „§§ 5, 6 und 7“ die Wörter „sowie nach § 2 des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen“ eingefügt.

### **Artikel 3**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A. Allgemeines**

Das Gesetz dient der zügigen und kontinuierlichen Vergabe öffentlicher Aufträge an Wirtschaftsunternehmen zur Bekämpfung der nachteiligen konjunkturellen Auswirkungen der derzeitigen Coronapandemie. Soweit die Bezeichnung des Gesetzes sich auf „Investitionen“ bezieht, ist dieser Begriff nicht im haushaltsrechtlichen Sinne zu verstehen. Die Möglichkeit zur beschleunigten Vergabe besteht insbesondere auch bei der Vergabe eines Dienstleistungsauftrages.

In Anlehnung an entsprechende Regelungen des Bundes dient das Gesetz der Vereinfachung der Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bis zum Erreichen bestimmter Wertgrenzen. Auf diese Weise wird für den Geltungszeitraum der bremischen und der Bundesregelungen eine einheitliche Vorgabe für die Unternehmen geschaffen, die ihnen die Erlangung öffentlicher Aufträge erleichtern soll.

Wesentlicher Regelungsinhalt des Gesetzes ist die Möglichkeit, ohne Begründung im Einzelfall bis zu den Wertgrenzen von 1 000 000 Euro ohne Umsatzsteuer im Bereich der Bauleistungen Aufträge im Wege einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sowie bis zu 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer im Bereich der Bau-, Liefer- und Dienstleistungen Aufträge im Wege einer freihändigen Vergabe beziehungsweise Verhandlungsvergabe zu vergeben. Bei der Nutzung der erleichterten Verfahren nach § 2 Absatz 1 sind grundsätzlich mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern; Ausnahmen hiervon bedürfen einer dokumentierten Begründung. Die Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, sollen gewechselt werden.

Die Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen richtet sich unverändert nach § 5 des Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Aufgrund der Auswirkungen der Coronapandemie besonders dringliche Beschaffungen von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, können ohne Begründung im Einzelfall im Wege einer Direktvergabe an einen ausgewählten Bieter vergeben werden.

Die Nutzung der Handlungsspielräume gemäß § 2 des Gesetzes ist dem öffentlichen Auftraggeber freigestellt. Die Auftragsvergabe nach der vor Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Rechtslage, bleibt unverändert möglich.

Das Gesetz ist, gemäß seinem Zweck zur Bekämpfung der negativen konjunkturellen Folgen aufgrund der derzeitigen globalen Coronapandemie, zeitlich begrenzt.

Dieses Gesetz geht bei seiner Anwendung ausschließlich solchen landesrechtlichen Bestimmungen vor, die die Durchführung bestimmter Vergabeverfahren unmittelbar oder durch Verweis auf andere Bestimmungen (zum Beispiel

Vergabe-, Vertrags- oder Verdingungsordnungen), anordnen. Alle übrigen Vorschriften (Verwendung sozialer und ökologischer Kriterien, Mindestlohn und Tariftreue, Kontrollen und Sanktionen, Vertragsbedingungen), sind unverändert zu beachten.

## **B. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Regelung definiert die Verbesserung der konjunkturellen Lage, nach Auftreten der Coronapandemie, als Zweck des Gesetzes und regelt den Vorrang des Gesetzes vor entgegenstehenden vergaberechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Verfahrenswahl (insbesondere §§ 5 bis 7 Tariftreue- und Vergabegesetz in Verbindung mit der Unterschwellenvergabeordnung oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, soweit diese niedrigere Wertgrenzen oder engere Voraussetzungen vorsehen) auf landesrechtlicher Ebene. Hierunter fallen gesetzliche ebenso wie untergesetzliche Rechtsvorschriften.

Es wird klargestellt, dass dieser Vorrang nur für den Geltungszeitraum des Gesetzes (vergleiche § 4) gilt.

Zu § 2 Absatz 1

Diese Regelung eröffnet für die öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit, statt der in den einschlägigen Vergabe-, Vertrags- und Verdingungsordnungen vorgesehenen einzelfallbezogenen Ausnahmeregelungen generell ohne gesonderte Einzelfallbegründung,

- Aufträge über Bauleistungen bis zu 1 000 000 Euro Auftragswert im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb,
- Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro im Wege der freihändigen Vergabe, beziehungsweise der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb,
- Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 3 000 Euro im Wege einer Direktvergabe,

zu vergeben. Die Möglichkeit zur Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb gemäß der § 7 Absatz 3 TtVG bleibt unberührt.

Für die Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen enthält § 2 Nr. 2 keinen zusätzlichen Regelungsinhalt. Für diese gilt gemäß § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 2 TtVG ohnehin, dass diese unterhalb des EU-Schwellenwerts von 214 000 Euro formlos unter der Einholung mindestens dreier Vergleichsangebote vergeben werden dürfen.

Soweit von der Möglichkeit nach § 2 Absatz 1 Gebrauch gemacht wird, ist bei der Auswahl der Bieter dennoch ein Preis- und Leistungswettbewerb sicherzustellen. Bei der Nutzung der erleichterten Verfahren ist daher regelmäßig eine Mindestanzahl von drei Bietern, wie es auch sonst in Verfahren der freihändigen Vergabe, der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und der Verhandlungsvergabe grundsätzlich erforderlich ist, zur Angebotsabgabe aufzufordern; soll hiervon im Einzelfall abgesehen werden, ist eine Einzelfallbegründung, im Sinne der in § 5 Absatz 2 a) und b) TtVG genannten Vorschriften, zu dokumentieren.

Um auch im Rahmen der erleichterten Verfahren ein Mindestmaß an Transparenz über die Auftragsvergabe zu gewährleisten, haben die öffentlichen Auftraggeber, die die vereinfachten Verfahren nach § 2 Absatz 1 anwenden wollen, die Verfahrensvorschriften der UVgO und der VOB/A für beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, für freihändige Vergaben und für Verhandlungsvergaben zu beachten. Dies umfasst insbesondere die Vorschriften über die nachträgliche Veröffentlichung erfolgter Vergaben nach § 20

Absatz 3 VOB/A und § 30 UVgO. Die hierin verankerten Transparenzpflichten stellen sicher, dass Informationen über die Beschaffungsvorgänge im Rahmen der Anwendung dieses Gesetzes öffentlich zugänglich sind. Dies umfasst auch die Benennung der mit der Leistungserbringung beauftragten Unternehmen. Die aufzufordernden Bieter sind regelmäßig zu wechseln.

Zu § 2 Absatz 2

Besonders dringliche Auftragsvergaben, die zur Eindämmung der Coronapandemie erforderlich sind, können ohne Einzelfallbegründung unterhalb des EU-Schwellenwertes im Wege einer Direktvergabe, an einen ausgewählten Bieter, vergeben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistung in der Weise besonders dringlich ist, dass nach den Feststellungen des öffentlichen Auftraggebers nur ein Anbieter in der Lage ist, die erforderliche Leistung innerhalb der durch die äußerste Dringlichkeit bedingten technischen und zeitlichen Zwänge zu erbringen. Die Regelungen zur Durchführung von Direktvergaben aufgrund besonderer Dringlichkeit gemäß § 12 Absatz 3 i. V. m. § 8 Absatz 4 Nr. 9 UVgO beziehungsweise § 3a Absatz 3 Nr. 2 VOB/A bleiben unberührt, erfordern jedoch eine Einzelfallbegründung.

Zu § 2 Absatz 3

Entsprechend der Vorgabe auf Bundesebene in § 3 Vergabeverordnung des Bundes darf der Auftragswert der zu vergebenden Leistung nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um auf diese Weise die Anwendungsmöglichkeit der vereinfachten Vergabeverfahren nach § 2 Absatz 1 zu eröffnen und die im Übrigen geltenden Rechtsvorschriften zu umgehen. Das bedeutet die Auftragswerte mehrerer Teil- und/oder Fachlose sind zu addieren. Dies gilt unabhängig davon, ob diese zusammen oder in getrennten Vergabeverfahren vergeben werden.

Die Pflicht zur grundsätzlich losweisen Vergabe aufgrund entsprechender rechtlicher Regelungen bleibt unberührt.

Zu § 2 Absatz 4

Für Zuwendungsempfänger wird die Anwendung der vereinfachten Vergabeverfahren nach § 2 Absatz 1 bis Absatz 3 gesondert geregelt. Dies gilt auch dann, wenn die Zuwendungsempfänger durch den Erhalt der Zuwendung nicht selbst den Status eines öffentlichen Auftraggebers im Sinne des § 99 Nr. 2 oder Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erhalten.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der vereinfachten Vergabeverfahren nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 dieses Gesetzes trifft der jeweilige Zuwendungsgeber im Rahmen der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids. Dies geschieht insbesondere durch eine Anpassung der Nebenbestimmungen für den Geltungszeitraum dieses Gesetzes, soweit diese auf Abschnitt 2 des Tarifreue- und Vergabegesetzes verweisen. Die bremischen Zuwendungsgeber haben auf die Verwendung entsprechender Nebenbestimmungen bei den Zuwendungsbewilligungsverfahren zu achten.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt das Außer-Kraft-Treten des Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Zu Artikel 2

Zu Ziffer 1.

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) wurde im Jahr 2019 in einer neuen Fassung bekanntgemacht. In dieser Fassung wurde der bisherige Absatz 3 gestrichen und durch den bisherigen Absatz 4 ersetzt. Durch den geänderten Verweis in § 5 Absatz 2 Buchstabe b) TtVG wird diese Änderung nachvollzogen.

Zu Ziffer 2.

Gemäß § 19a Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG) hat der Senat der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31. Mai 2021 einen Bericht über die Anwendung und Auswirkungen der Vergaberegeln nach den §§ 5, 6 und 7 vorzulegen. Diese Evaluation umfasst insbesondere die Auswertung der zuletzt im Dezember 2017 angepassten Wertgrenzen. Mit der Evaluation müsste, um eine rechtzeitige Finalisierung sicherzustellen, im Sommer dieses Jahres begonnen werden.

Vor dem Hintergrund, dass Wertgrenzen nach dem TtVG durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt und nicht mehr angewandt werden und darüber hinaus eine Evaluation aufgrund der mit der Coronapandemie einhergehenden Kontaktbeschränkungen erheblich erschwert wäre (insbesondere persönliche Befragungen, Workshops), ist die Durchführung einer Evaluation zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig. Sie wird daher auf den Zeitraum nach Außerkrafttreten der Regelungen des Investitionserleichterungsgesetzes verschoben. Hierbei werden die Wertgrenzen nach den §§ 5 bis 7 des Tariftreue- und Vergabegesetzes, aber auch die Erfahrungen mit den erhöhten Wertgrenzen nach dem Bremischen Gesetz zur Erleichterung von Investitionen berücksichtigt werden.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll zur Bekämpfung der nachteiligen konjunkturellen Auswirkungen aufgrund der globalen Coronapandemie auf die Unternehmen bereits am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Anlage(n):

1. Anlage Gesetz Erleichterung von Investitionen

# **Gesetz zur Einführung vorübergehender vergaberechtlicher Erleichterungen**

Vom.....

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Artikel 1 Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen (InvErIG)**

### **§ 1**

#### **Zweck; Anwendungsvorrang**

Dieses Gesetz dient der Verbesserung der konjunkturellen Lage nach Auftreten der SARS-Covid-19-Pandemie, indem es eine zügige und kontinuierliche Beauftragung von Wirtschaftsunternehmen durch eine formell erleichterte Vergabe öffentlicher Aufträge ermöglicht. Den erhöhten Wertgrenzen entgegenstehende vergaberechtliche Bestimmungen auf landesgesetzlicher Ebene finden für die Geltungsdauer dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn von der Möglichkeit eines erleichterten Verfahrens nach § 2 Gebrauch gemacht wird.

### **§ 2**

#### **Erleichterte Verfahren**

(1) Landesrechtliche Bestimmungen, welche die Beachtung der Unterschwellenvergabeordnung oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anordnen, werden mit der Maßgabe angewendet, dass öffentliche Auftraggeber ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes öffentliche Aufträge

1. über Bauleistungen
  - a) mit einem Auftragswert von bis zu 1 000 000 Euro ohne Umsatzsteuer im Wege der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb,
  - b) mit einem Auftragswert von bis zu 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer im Wege der freihändigen Vergabe,
2. über Liefer- und Dienstleistungen, mit Ausnahme der freiberuflichen Leistungen,
  - a) mit einem Auftragswert bis zu 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb,
  - b) mit einem Auftragswert bis zu 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer im Wege eines Direktauftrages

vergeben dürfen, wenn die Vergabeverfahren während des Geltungszeitraumes dieses Gesetzes begonnen wurden. Bei der Vergabe von Bauaufträgen nach Satz 1 Nummer 1 sind die einschlägigen Verfahrensbestimmungen des Abschnitts 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für

Bauleistungen anzuwenden. Bei der Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen nach Satz 1 Nummer 2 richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung. Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, wechseln.

(2) Ein öffentlicher Auftrag zur Beschaffung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen kann ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege eines Direktauftrags vergeben werden, wenn die Leistung besonders dringlich ist, da sie zur Eindämmung der Corona-Pandemie erforderlich ist und der EU-Schwellenwert nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterschritten wird.

(3) Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, den Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu eröffnen. Für die Auftragswertschätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Zuwendungsempfänger, die nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides das Tariftreue- und Vergabegesetz, die Unterschwellenvergabeordnung oder die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anzuwenden haben.

### § 3

#### **Außerkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes**

Das Tariftreue- und Vergabegesetz vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 476 — 63 h-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Buchstabe b werden die Wörter „§ 3a Absatz 4 Nummer 1, 2 und 6“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 3 Nummer 1, 2 und 6“ ersetzt.
2. In § 19a wird die Angabe „31. Mai 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt und nach der Angabe „§§ 5, 6 und 7“ die Wörter „sowie nach § 2 des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen“ eingefügt.

#### **Artikel 3**

#### **Inkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.